

259 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

000. Bundesgesetz vom XX. Juni 1984, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1984)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I (Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621, und im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Artikel II

Das Viehwirtschaftsgesetz 1983 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Bei der Ein- oder Ausfuhr gelten lebende Rinder (einschließlich Büffel) der Zolldariffnummer 01.02 B mit einem Stückgewicht von 100 kg oder weniger sowie lebende Schweine der Zolldariffnummer 01.03 A mit einem Stückgewicht von 30 kg oder weniger jedenfalls als zum Schlachten bestimmt; alle anderen im Abs. 1 genannten lebenden Tiere gelten als zum Schlachten bestimmt, sofern nicht durch Vorlage einer Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Zeitpunkt der Zollabfertigung nachgewiesen wird, daß die Tiere zu einer anderen Bestimmung als zum Schlachten eingeführt oder ausgeführt werden.“

2. § 3 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Personen, die im letztgenannten Kalenderjahr

1. Schlachthöfe und Schlachtstätten ohne Marktverkehr betrieben haben, in denen mehr

als 80 Stück Rinder, 50 Stück Kälber oder 300 Schweine wöchentlich geschlachtet wurden, oder

2. Käufe von mehr als 80 Stück Rindern, 50 Stück Kälbern oder 300 Stück Schweinen oder einer entsprechenden Menge von Fleisch pro Woche vermittelt haben,

sind von der Kommission durch Bescheid zu verpflichten, über Umsatzmengen und Preise Aufzeichnungen zu führen und hierüber dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Kommission Bericht zu erstatten.

(4) Verordnungen nach Abs. 2 sind nur hinsichtlich solcher Schlachttiere und tierischer Produkte zu erlassen, die auf dem betreffenden Richtmarkt regelmäßig in Mengen umgesetzt werden, denen Einfluß auf die überörtliche Preisbildung zukommt. Die gemeldeten Preise haben sich auf einzelne Qualitätsklassen (Qualitätsklassengesetz, BGBl. Nr. 161/1967) oder, soweit solche nicht bestimmt sind, auf handelsübliche Qualitäten zu beziehen.“

3. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Kommission hat Preisbänder festzusetzen für Schlachttiere (Stiere, Kühe, Fleischschweine) sowie Kälber ohne Fell und Hälften von Fleischschweinen. Sie kann darüber hinaus Preisbänder festsetzen für andere Kategorien von Schlachtrindern und -schweinen sowie für Fleisch von solchen Tieren, wenn hiedurch die Entscheidungsgrundlagen für die Erreichung der Ziele des § 2 verbessert werden.“

4. § 5 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Wenn dies zur Deckung eines unvorhergesehen aufgetretenen Bedarfes unbedingt erforderlich ist, kann die Kommission abweichend von den Abs. 2 bis 4 mit Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Anträgen auf Erteilung von Einfuhrbewilligungen ohne besonderes Verfahren stattgeben. Weiter kann die Kommission in einem den jeweiligen Gegebenheiten entsprechenden Verfahren Einfuhrbewilligungen erteilen, soweit dies zur Erfül-

lung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Förderung österreichischer Messen erforderlich ist.“

5. § 5 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Importeuren, die Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, schuldhaft nicht einhalten, sowie Importeuren, die die Ware innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung schuldhaft nicht oder nicht zur Gänze einführen, können bereits erteilte Bewilligungen entzogen werden, wenn ihre Aufrechterhaltung zu volkswirtschaftlichen Nachteilen führen würde. Aus den gleichen Gründen können Importeure überdies zeitweise oder dauernd von der Durchführung von Importgeschäften ausgeschlossen werden. Anträgen von Importeuren auf Freigabe geleisteter Sicherstellungen ist nur stattzugeben, wenn der Importeur nachweist, daß er die Ware zur Gänze unter Einhaltung allfälliger Auflagen innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung eingeführt hat oder daß ihn an der Nichteinhaltung der Einfuhrbewilligung kein Verschulden trifft. Der Beschluß über die Freigabe einer Sicherstellung bedarf der Zustimmung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Tagen nach Beschlußfassung versagt wird.“

6. § 5 Abs. 9 und 10 haben zu lauten:

„(9) Eine Einfuhrbewilligung ist nicht erforderlich für die Einfuhr von

1. Waren, für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, die Befreiung von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und -beschränkungen zu gewähren ist,
2. Waren, auf die § 10 Abs. 10 Z 1 und 2 oder Abs. 12 Z 2 anzuwenden ist,
3. Waren, solange sie sich im Eingangsvormerkverkehr, ausgenommen zum ungewissen Verkauf, befinden,
4. Waren, die nach § 4 Abs. 1 lit. b, e, g, k und n des Außenhandelsgesetzes 1968 der Bewilligungspflicht nicht unterliegen,
5. Tieren, die zur Durchfuhr im Eisenbahnverkehr bestimmt waren, jedoch wegen Verletzungen oder Erkrankungen im Zollgebiet notgeschlachtet werden müssen.

(10) Die Einfuhrbewilligung bildet anlässlich der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Warenerklärung im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften. Sie darf vom Zollamt der Abfertigung nur dann zugrunde gelegt werden, wenn derjenige, an den sie ergangen ist, Warenempfänger im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ist.“

7. Dem § 5 ist folgender Abs. 11 anzufügen:

„(11) Sollen Waren in einer Menge von mehr als 10 kg Eigengewicht, die nach den zollgesetzlichen Bestimmungen an den Bund preisgegeben worden sind oder als preisgegeben zu behandeln sind oder die wegen einer Verletzung von Rechtsvorschriften, die anlässlich der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren anzuwenden sind, zugunsten des Bundes für verfallen erklärt oder eingezogen worden sind, im Zollgebiet verwertet werden, so hat die verwertende Behörde eine Bestätigung der Kommission einzuholen, wonach unter Bedachtnahme auf die im § 2 Abs. 1 genannten Ziele gegen die Verwertung kein Einwand besteht. Kann die Bestätigung nicht erteilt werden und ist es nicht möglich, die Ware mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr und zur Verzollung im Zollaussland zu veräußern, so hat die verwertende Behörde die Vernichtung der Ware zu veranlassen. Wird die Ware mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr und zur Verzollung im Zollaussland veräußert, so ist sie als austrittsnachweisspflichtig im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften zu behandeln; die Vernichtung und die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen sind von der verwertenden Behörde zu überwachen; die Zollämter haben dabei in sinngemäßer Anwendung der zollgesetzlichen Vorschriften über die besondere Zollaufsicht vorzugehen.“

8. § 6 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Die Ausfuhrbewilligung bildet anlässlich der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Warenerklärung im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften. Sie darf vom Zollamt der Abfertigung nur dann zugrunde gelegt werden, wenn derjenige, an den sie ergangen ist, Versender im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ist.“

9. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. (1) Waren, die im § 1 angeführt sind, unterliegen anlässlich ihrer Einfuhr in das Zollgebiet an Stelle des Zolles einem Importausgleich.“

(2) Die Kommission hat mit Bescheid den Importausgleichssatz in einem Schillingbetrag für eine bestimmte Mengeneinheit zu bestimmen. Wurde ein Pauschalsatz nach Abs. 6 festgelegt, so obliegt hievon abweichend die bescheidmäßige Bestimmung des Importausgleichssatzes den nach § 18 jeweils Zeichnungsberechtigten.

(3) Der Importausgleichssatz ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Auslandspreis und dem höheren Inlandspreis einer gleichartigen Ware, vermindert um die Importspesen und eine angemessene Importspanne. Die Importspesen und die Importspanne sind mit einem Durchschnittssatz zu berücksichtigen. Liegt ein Unterschied nicht vor, so hat die Kommission mit Bescheid zu bestimmen, daß kein Importausgleich zu erheben ist.

(4) Als Inlandspreis ist ein unter Bedachtnahme auf die Marktbedürfnisse und die Aufrechterhal-

259 der Beilagen

3

tung einer ausreichenden Inlandsproduktion zu ermittelnder Vergleichswert heranzuziehen, der bei Waren, für die Preisbänder festgesetzt sind, innerhalb des Preisbandes zu liegen hat. In einer Ausschreibung (§ 5 Abs. 4) ist der Vergleichswert anzugeben, von dem bei der betreffenden Einfuhr ausgegangen wird.

(5) Als Auslandspreis gelten bei Ausschreibungen (§ 5 Abs. 4) die Angebotspreise der Einfuhranträge, die bewilligt werden, und bei sonstigen Einfuhren, soweit nicht Abs. 6 zur Anwendung kommt, die Durchschnittspreise in maßgebenden Ursprungs- oder Lieferländern.

(6) Für Einfuhren, die in einem allgemeinen Einfuhrverfahren bewilligt werden, hat die Kommission durch Verordnung den Importausgleichssatz in Form eines Pauschalsatzes festzulegen. Der Pauschalsatz ist unter Berücksichtigung der Preissituation, die in den maßgebenden Ursprungs- und Lieferländern Österreichs besteht, in einem Ausmaß festzulegen, daß der Absatz der eingeführten Ware voraussichtlich zu den nach Abs. 3 maßgebenden Vergleichswerten möglich ist. Einer Bestätigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und den Bundesminister für Finanzen bedürfen die Festsetzung des vorstehenden Pauschalsatzes, die Angabe des Vergleichswertes nach Abs. 4 und die Festsetzung des Importausgleichssatzes im Zusammenhang mit der Einfuhrbewilligung nach § 5 Abs. 6. Die Bestätigung gilt als erteilt, falls sie nicht binnen zwei Tagen nach Beschlußfassung versagt wird.

(7) Zur Erreichung der im § 2 Abs. 1, insbesondere in Z 1 genannten Ziele kann die Kommission abweichend von den Abs. 2 bis 6 mit Bescheid einen Importausgleichssatz bis zu folgender Höhe bestimmen:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Importausgleichssatz
02.01 B 2	Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall	30 vH des Zollwertes
ex 02.06	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), geräuchert	40 vH des Zollwertes, mindestens 450 S für 100 kg
16.01	Wurst und Wurstwaren, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall oder aus Tierblut:	

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Importausgleichssatz
	A — Salami, Salamini, Mortadella, Schinkenrouladen, Mosaikwürste, Geflügel-leberwürste und Trüffelfleberwürste	45 vH des Zollwertes
	B — andere	40 vH des Zollwertes
16.02	andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall	45 vH des Zollwertes, mindestens 550 S für 100 kg.

Für die in Schilling ausgedrückten Importausgleichssätze gilt § 3 des Zolltarifgesetzes 1958 sinngemäß.

(8) Sofern völkerrechtliche Vereinbarungen einem Bescheid nach Abs. 2, 3 oder 7 entgegenstehen, hat die Kommission einen Importausgleichssatz oder eine andere Form der Berechnung des Importausgleiches entsprechend der Vereinbarung mit Bescheid zu bestimmen.

(9) Der Importausgleich ist von den Zollämtern nach den für Zölle geltenden Rechtsvorschriften zu erheben, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist. Die Zollämter sind bei der Erhebung des Importausgleiches an die Bescheide nach Abs. 2, 3, 7 und 8 gebunden. Bei nachträglicher Änderung, Berichtigung oder Erlassung eines solchen Bescheides ist der Abgabenbescheid ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist oder nicht, von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen. Der Ersetzung des Abgabenbescheides steht der Eintritt der Verjährung nicht entgegen, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist der Antrag auf Änderung, Berichtigung oder Erlassung gestellt wird oder eine Mitteilung an die Kommission nach Abs. 11 ergeht oder die Änderung, Berichtigung oder Erlassung von Amts wegen erfolgt. Der Abgabenbescheid kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Bescheid der Kommission getroffenen Feststellungen unzutreffend seien. Im übrigen finden die für

Bescheide nach § 185 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß Anwendung.

- (10) Vom Importausgleich sind Waren befreit,
1. auf die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit nach den §§ 30 bis 40, 42 und 85 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, zutreffen, ausgenommen jedoch Geschenke im Wert von über 1 000 S,
 2. die im Ausgangsvormerkverkehr, ausgenommen im passiven Veredlungsverkehr, im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften wieder eingeführt werden; § 90 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 ist nicht anzuwenden,
 3. für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Zollfreiheit eingeräumt ist.

(11) Ein Bescheid nach Abs. 2, 3, 7 und 8 darf vom Zollamt der Erhebung des Importausgleiches nur dann zugrunde gelegt werden, wenn derjenige, an den der Bescheid ergangen ist, bei der Abfertigung zum freien Verkehr Warenempfänger, ansonsten Abgabenschuldner oder Haftungspflichtiger im Sinne der für Zölle geltenden Rechtsvorschriften ist. Bei der Abfertigung zum freien Verkehr bildet der Bescheid eine im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften erforderliche Unterlage zur Warenerklärung. In den übrigen Fällen hat das Zollamt, wenn ihm ein Bescheid nicht vorliegt, der Kommission alle für die Erlassung eines Bescheides erforderlichen Mitteilungen zu machen; die Kommission hat den Bescheid dem Zollamt zur Kenntnis zu bringen.

(12) Sofern nicht ein Bescheid nach Abs. 2, 3, 7 oder 8 dem Zollamt vorgelegt wird, ist der Importausgleich in der Höhe des sich aus der Anwendung des allgemeinen tarifmäßigen Zollsatzes ergebenden Zolles zu erheben, für

1. im Eingang vorgemerkte Waren, für die eine Zollabrechnung nach den zollgesetzlichen Vorschriften zu erfolgen hat, oder
2. Vorräte, die an Bord eines im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten, gewerblich verwendeten Beförderungsmittels zum Verbrauch durch die Reisenden oder die Besatzung eingeführt werden.

(13) Bei Anwendung des § 42 des Zollgesetzes 1955 hat das Zollamt den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft von der Rückbringung der Waren in das Zollgebiet zu verständigen.“

10. Im § 11 Abs. 4 ist der Ausdruck „§ 10 Abs. 9 zweiter bis fünfter Satz“ durch den Ausdruck „§ 10 Abs. 9“ zu ersetzen.

11. Im § 11 Abs. 5 ist der Ausdruck „§ 10 Abs. 8 fünfter Satz“ durch den Ausdruck „§ 10 Abs. 11“ zu ersetzen.

12. § 11 Abs. 6 hat zu lauten:

- „(6) Vom Exportausgleich sind Waren befreit,
1. auf die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder der Zollvergütung nach den §§ 30 bis 40 und 43 des Zollgesetzes 1955 sinngemäß zutreffen,
 2. für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Zollfreiheit zu gewähren ist.“

13. § 16 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Kommission besteht aus zwölf Mitgliedern. Je drei Kommissionsmitglieder sind von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und vom Österreichischen Arbeiterkammertag namhaft zu machen.“

14. Dem § 16 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

„(8) Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Gewerkschaftsbund, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Österreichische Arbeiterkammertag haben je eines der von Ihnen nach Abs. 2 namhaft gemachten Kommissionsmitglieder für die Funktion des Vorsitzenden zu bestimmen. In der Funktion des Vorsitzenden wechseln die hierfür bestimmten Kommissionsmitglieder halbjährlich in der genannten Reihenfolge. Die übrigen für die Funktion des Vorsitzenden bestimmten Kommissionsmitglieder sind in derselben Reihenfolge zur Vertretung des jeweiligen Vorsitzenden berufen (stellvertretende Vorsitzende).“

15. § 18 hat zu lauten:

„§ 18. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung für die Kommission sind die Unterschriften des jeweiligen Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden erforderlich.“

16. § 19 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Kommissionsmitglieder sind in Angelegenheiten, die unmittelbar zum Vor- oder Nachteil eines Unternehmens sind, das ihnen gehört, dem sie als Geschäftsführer oder Mitarbeiter angehören, dessen Bevollmächtigte sie sind oder zu dem sie in einem sonstigen wirtschaftlichen oder organisatorischen Naheverhältnis stehen, von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen.“

259 der Beilagen

5

17. § 20 hat zu lauten:

„§ 20. Anlässlich der Ein- oder Ausfuhr der im § 1 genannten Waren, ausgenommen Waren der Nummer 02.04 und der Nummer 02.06, soweit sie von den in der Nummer 01.06 des Zolltarifes erfaßten Tieren stammen, ist ein Beitrag in der Höhe von 0,4 vH des Wertes der Waren nach dem Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984, BGBl. Nr. 49, zu entrichten. Die Erträge aus diesen Beiträgen sind Einnahmen des Bundes. Die Erhebung des Beitrages obliegt den Zollämtern; für die Erhebung dieses Beitrages gelten die für die Erhebung der Zölle geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß.“

18. § 23 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Ausübung des Aufsichtsrechtes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu den Sitzungen der Kommission und der Unterkommission einzuladen. Er kann sich durch Bedienstete seines Ministeriums vertreten lassen; diese müssen mit fachlichen Angelegenheiten der Viehwirtschaft befaßt (fachliche Vertretung) oder rechtskundig sein (rechtliche Vertretung); mit der fachlichen Vertretung dürfen auch Bedienstete betraut werden, zu deren Aufgaben die Führung der Geschäfte der Kommission (§ 16 Abs. 1) gehört. Weiter sind die Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und für Finanzen einzuladen, die sich durch je einen Bediensteten ihres Ministeriums vertreten lassen können. Den genannten Bundesministern beziehungsweise ihren Vertretern kommt bei den Sitzungen beratende Stimme zu.“

19. § 25 hat zu lauten:

„§ 25. Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Stempelgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.“

20. § 27 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„(1) Wer entgegen den § 5 oder 6 Waren im Wert bis zu 200 000 S in das Zollinland oder das Zollausland verbringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen. Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können für verfallen erklärt werden.

(2) Wer entgegen den §§ 5 oder 6 Waren im Wert von mehr als 200 000 S in das Zollinland oder das Zollausland wenn auch nur fahrlässig verbringt, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zur Höhe des Verkehrswertes der Ware, hinsichtlich derer die mit Strafe bedrohte Tat begangen wurde, zu bestrafen. Zugleich hat das Gericht diese Ware, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehört, einzuziehen, es sei denn, daß der Besitzer die Ware von einem zu die-

sem Verkehr befugten Gewerbetreibenden erworben hat und keine Kenntnis davon hatte, daß sie mißbräuchlich ins Inland beziehungsweise Ausland verbracht worden ist.

(3) Wer einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt oder wer einer Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 3, § 8 oder § 13 Abs. 5 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, ist ebenso zu bestrafen, wer eine Einfuhrbewilligung dadurch erschleicht, daß er im Verfahren nach § 5 Abs. 4 zu Preisen anbietet, die unter den Einstandspreisen liegen.“

21. § 27 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht derjenige, der durch unrichtige Angaben bewirkt, daß der Import- oder Exportausgleich zu niedrig festgestellt wird, eine Verwaltungsübertretung und ist bei Vorsatz — auch wenn es beim Versuch geblieben ist — von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit bis zum Einfachen des Betrages, um den der Import- oder Exportausgleich zu niedrig festgestellt wurde, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs beziehungsweise drei Wochen, zu bestrafen. Hat der Täter vorsätzlich gehandelt oder wurde er nach diesem Bundesgesetz wiederholt bestraft, so kann unabhängig von der Geldstrafe auch eine Arreststrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden.“

22. § 28 hat zu lauten:

„§ 28. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1988 außer Kraft.“

23. In § 29 haben die Z 1, 2, 4, 6 und 8 zu lauten:

- „1. hinsichtlich des § 10 Abs. 7 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des § 5 Abs. 10 und 11, des § 6 Abs. 6 und des § 14 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
4. hinsichtlich des § 5 Abs. 8 dritter bis fünfter Satz, des § 6 Abs. 5 vorletzter Satz, des § 10 Abs. 6 vorletzter Satz, des § 10 Abs. 10, des § 10 Abs. 11 vorletzter Satz, des § 11 Abs. 1 erster Satz, des § 11 Abs. 5, des § 11 Abs. 6 sowie des § 12 letzter Satz die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

2

6

259 der Beilagen

6. hinsichtlich des § 10 Abs. 9, des § 10 Abs. 11 erster Satz, des § 10 Abs. 12, des § 10 Abs. 13, des § 11 Abs. 4 und des § 20 der Bundesminister für Finanzen,
8. hinsichtlich des § 25 der Bundesminister für Finanzen beziehungsweise der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen beziehungsweise die Bundesregierung.“
24. Die bisherige Z 8 erhält die Bezeichnung „Z 9“.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung,

hinsichtlich des Art. II die sich aus § 29 in der Fassung dieses Bundesgesetzes ergebenden Bundesminister.“

VORBLATT**Problem:**

Mit 30. Juni 1984 tritt das Viehwirtschaftsgesetz 1976 außer Kraft.

Ziel:

Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um vier Jahre. Verbesserung des Gesetzes aus den Erfahrungen der letzten zwei Jahre.

Inhalt:

Änderung der befristeten Kompetenzgrundlage und der Außerkrafttretensbestimmung; Verbesserung des Überblicks über die Marktsituation; Änderungen in der Regelung des Außenhandels.

Alternativen:

Unveränderte Verlängerung.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Mit dem vorliegenden Entwurf soll zunächst die Geltungsdauer des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 um vier Jahre verlängert werden. Daneben soll das Gesetz — unter grundsätzlicher Beibehaltung des bisherigen Systems — den Erfahrungen der letzten Jahre entsprechend verbessert werden. Dies gilt vor allem für die Verschaffung eines umfassenderen Marktüberblicks und Änderungen hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I:

Art. I enthält die bei den sogenannten Wirtschaftsgesetzen übliche Verfassungsbestimmung, die für die verlängerte Geltungsdauer des Gesetzes die Bundeskompetenz und die Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung sicherstellen soll.

Zu Art. II:

Zu Z 1:

Die Änderung des § 1 Abs. 6 soll klarstellen, daß Kälber und Ferkel auch dann in den Geltungsbereich des Viehwirtschaftsgesetzes fallen, wenn sie nicht unmittelbar nach der erfolgten Einfuhr der Schaltung zugeführt werden, sondern zunächst gemästet werden. Dies wird dadurch erreicht, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Kälbern und Ferkeln keine Bestätigung mehr auszustellen hat, daß die Tiere zu einer anderen Bestimmung als zum Schlachten eingeführt oder ausgeführt werden.

Zu Z 2:

Die derzeitige Regelung sieht vor, daß Personen, die Schlachthöfe und Schlachtstätten ohne Marktverkehr betreiben oder Vieh- und Fleischkäufe vermitteln, durch Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft verpflichtet werden können, über Umsatzmengen und Preise Aufzeichnungen zu führen und Berichte zu erstatten, wenn sie besondere Bedeutung für den Absatz haben und von überregionaler Bedeutung für die Preisbildung sind. Die Erlassung von Bescheiden war bisher nicht möglich, weil die hierfür erforderlichen Daten

nicht beschafft werden konnten. Nunmehr soll die Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen und zur Vorlage von Berichten über diese Aufzeichnungen schon auf Grund des Gesetzes gegeben sein, wenn die Tätigkeit einen gewissen Umfang überschreitet. Damit wird auch einem seit Jahren vom Rechnungshof vertretenen Wunsch entsprochen.

Zu Z 3:

Da Weidnerkälber nicht mehr in Verkehr gesetzt werden dürfen, soll die Ermächtigung der Kommission zur Festsetzung von Preisbändern für diese Warengattung entfallen. An ihre Stelle soll dafür die Warengattung „Kälber ohne Fell“ treten.

Zu Z 4:

Nach der geltenden Rechtslage ist die Erteilung von Einfuhrbewilligungen ohne besonderes Verfahren für Einfuhren „geringer Menge oder geringen Wertes“ möglich. Die Abgrenzung, was im Einzelfall noch als geringe Menge oder geringer Wert anzusehen ist, hat in der Praxis — insbesondere in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes — zu Schwierigkeiten geführt. Das Bedürfnis nach Erteilung von Einfuhrbewilligungen ohne besonderes Verfahren besteht in der Praxis hauptsächlich dann, wenn sich ein plötzlicher Bedarf im Inland ergibt und ein allgemeines Verfahren oder eine Ausschreibung zu zeitaufwendig wären. Damit solche Bewilligungen nur im notwendigen Umfang erteilt werden, sieht der Entwurf ein Zustimmungsrecht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vor, das im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auszuüben ist.

Zu Z 5:

Der Entwurf sieht vor, daß von Importeuren geleistete Sicherstellungen auf deren Antrag freizugeben sind, wenn sie nachweisen, daß die Ware zur Gänze unter Einhaltung der in der Einfuhrbewilligung enthaltenen Auflagen und innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung eingeführt worden sind; wenn dies nicht der Fall ist, kann der Importeur nachweisen, daß ihn an der Nichteinhal-

tung kein Verschulden trifft, und damit die Freigabe der Sicherstellung erwirken. Um zu gewährleisten, daß Sicherstellungsfreigaben nur dann erfolgen, wenn der Einfuhrbewilligung voll entsprochen wurde, sieht der Entwurf ein Zustimmungsrecht der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen vor.

Zu Z 6:

An die Stelle der derzeit geltenden Befreiungsbestimmungen des § 5 Abs. 9 Z 1 und 2 VWG tritt die Regelung des Abs. 9 Z 1 bis 5.

Die Z 1 enthält die Befreiungsbestimmungen der derzeitigen Z 1 lit. a und e sowie alle Fälle der bereits derzeit zu gewährenden Befreiungen auf internationalem Gebiet. Dies stellt in materieller Hinsicht keine Erweiterung der Befreiungstatbestände dar, sondern dient ausschließlich der Rechtsklarheit. Für das Privilegiengesetz gelten sinngemäß die diesbezüglichen Ausführungen zu § 10 Abs. 10 Z 2.

Die Z 2 des Abs. 9 enthält jene Waren, für die nach § 10 Abs. 10 Z 1 und 2 kein Importausgleich zu erheben ist, sowie die importausgleichspflichtigen Bordvorräte gemäß § 10 Abs. 12 Z 2. Diese Regelung stellt eine bedeutende Vereinfachung dar und ist mit den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Viehwirtschaftsgesetzes vereinbar.

Die Z 3 stellt eine beschränkte Angleichung an die Befreiungsbestimmung des Vormerkverkehrs nach dem Außenhandelsgesetz 1968 dar, beinhaltet aber im Hinblick auf den derzeit geltenden § 5 Abs. 10 VWG nur insofern eine materielle Änderung, als nunmehr der Eingangsvormerkverkehr zum ungewissen Verkauf auch nach dem Viehwirtschaftsgesetz bewilligungspflichtig wird.

Die in Z 4 angeführten Befreiungsbestimmungen des Außenhandelsgesetzes 1968 sind folgende:

lit. b: die Einfuhr von Waren, solange sie sich im Zustand der Zollhängigkeit befinden, ausgenommen Waren des inländischen freien Verkehrs oder Waren aus einem Vormerkverkehr zum ungewissen Verkauf, die durch Einlagerung in ein Zollager oder Verbringung in eine Zollfreizone zu ausländischen Waren geworden sind;

lit. c: die Einfuhr von Waren im Zwischenauslandsverkehr;

lit. g: die Einfuhr von Waren, wenn sie nach den zollgesetzlichen Vorschriften unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet, an den Bund preisgegeben oder wie preisgegebene Waren behandelt werden;

lit. k: die Einfuhr von Waren auf Grund von unentgeltlichen Rechtsgeschäften oder auf Grund von Handlungen, bei denen der Wert der Ware 5 000 S nicht übersteigt, wobei von diesem Wert

auf Lebensmittel 200 S, auf Arzneiwaren 1 000 S entfallen dürfen;

lit. n: die Einfuhr von Waren zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden, ausgenommen Waren, die zur weiteren Be- oder Verarbeitung bestimmt sind, bis zu einem Wert von 5 000 S, wobei von diesem Wert auf Lebensmittel 200 S entfallen dürfen.

Die nach dem allgemeinen Sprachgebrauch mögliche, jedoch im Rahmen der Marktordnung aus wirtschaftlichen Gründen nicht immer erwünschte weite Auslegung der derzeit im § 5 Abs. 9 Z 1 lit. b und c VWG verwendeten Begriffe „kleiner Grenzverkehr“ und „Reiseverkehr“, wonach zB neben den nicht zum Handel auch die zum Handel bestimmten Waren von der Einfuhrbewilligungspflicht befreit sind, soll den Zielsetzungen des Viehwirtschaftsgesetzes entsprechend eindeutig klargestellt werden. Weiters kann die in der derzeit geltenden § 5 Abs. 9 Z 1 lit. d VWG festgelegte Befreiung der Einfuhren von Waren im Postverkehr leicht zu Umgehungen der im Bahn-, Flug- oder Autoverkehr für die gleichen Waren bestehenden Einfuhrbeschränkungen mißbraucht werden. Es ist außerdem sachlich nicht gerechtfertigt, wenn eine Befreiungsbestimmung auf die Art der Beförderung und nicht auf die Art der Waren oder deren Verwendung abgestellt ist. Die Klarstellung hinsichtlich des kleinen Grenzverkehrs und des Reiseverkehrs sowie die Einschränkung der Befreiung von der Einfuhrbewilligung im Postverkehr erfolgt in den vorstehend zitierten lit. k und n. Darüber hinaus sind jene im Postverkehr und Reiseverkehr eingehenden Waren nach der neuen Z 2 von der Bewilligung dann befreit, wenn für sie keine Importausgleichspflicht besteht (zB nach § 34 Abs. 6 des Zollgesetzes 1955 für Lebensmittel bis zu 150 S). Somit ist im Bereich des kleinen Grenzverkehrs, Reiseverkehrs und Postverkehrs die Angleichung an das Außenhandelsgesetz 1968 erfolgt, das in diesen Bereichen gegenüber dem derzeit geltenden Viehwirtschaftsgesetz die strenger Bestimmungen aufweist.

Die in dem derzeit geltenden Abs. 9 Z 2 von der Bewilligungspflicht ausgenommene Durchfuhr von Waren ist unter der neuen Z 4 bei § 4 Abs. 1 lit. b des Außenhandelsgesetzes 1968 einzuordnen. Diesem Umstand wurde auch in der Neugestaltung der Z 5 Rechnung getragen. Eine inhaltliche Änderung bezüglich der Behandlung dieser Tiere ist nicht erfolgt.

Die Neuregelung des Abs. 10 ist auf Grund der Neuformulierung des Abs. 9, nach dem nur bei der Abfertigung zum freien Verkehr und bei der Eingangsvormerkabfertigung zum ungewissen Verkauf eine Einfuhrbewilligung vorzulegen ist, erfolgt. Weiters soll klargestellt werden, daß es Aufgabe des Zollamtes und nicht der Kommission ist zu überprüfen, wer bei der Einfuhr Warenempfänger

ist. Im übrigen gelten die Bemerkungen zu § 10 Abs. 11 (zu Z 8) sinngemäß auch für die Einfuhrbewilligung.

Zu Z 7:

Für die im Abs. 11 behandelten Waren erfolgt keine Abfertigung. Diese Waren könnten aber durch ihre Verwertung, zB Verkauf im Zollgebiet eine empfindliche Marktstörung darstellen. In diesen Fällen ist daher die Befassung der Kommission erforderlich. Damit wirtschaftlich unbedeutende Bagatellfälle ausgeschlossen sind, ist eine Bestätigung der Kommission erst ab einer Menge von 10 kg Eigengewicht erforderlich. Im übrigen ist diese Bestimmung mit der des § 3 Abs. 5 des Außenhandelsgesetzes 1968 ident, wonach der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bzw. für Land- und Forstwirtschaft für die Erteilung einer solchen Bestätigung zuständig ist.

Zu Z 8:

Diese Bestimmung regelt die Vorlage der Bewilligung anlässlich der Ausfuhr und ist dem § 9 Abs. 10 (siehe zu Z 6) nachgebildet.

Zu Z 9:

Die bisherige Vorgangsweise der Feststellung des Importausgleichssatzes durch die Kommission und die sich anschließende Erhebung des Importausgleichsbetrages durch die Zollämter wurde vom Verwaltungsgerichtshof in einigen Erkenntnissen aus jüngster Zeit in gewissen Teilbereichen als rechtswidrig angesehen. Dies gilt zumindest für die nachträgliche Feststellung des Importausgleichssatzes, zB im Rechtsmittelverfahren, hinsichtlich der Feststellung der tatsächlichen Einfuhr bestimmter Warenmengen oder bezüglich der Qualifikation als Warenempfänger durch die Kommission.

Die bisherige Vorgangsweise hat sich jedoch im allgemeinen in der Praxis bewährt, weshalb eine Änderung des § 10 VWG, der die vorgesehene Handlungsweise der mit der Feststellung des Importausgleichssatzes und der Erhebung des Importausgleichsbetrages betrauten Behörden klar regeln soll, notwendig ist. Die damit zusammenhängenden Umstellungen stellen hinsichtlich der Bestimmung des Importausgleichssatzes keine inhaltlichen Änderungen dar. Abs. 1 entspricht dem derzeit geltenden Abs. 1.

Abs. 1 entspricht dem derzeit geltenden Abs. 1.

Abs. 2 entspricht dem derzeit geltenden Abs. 8 erster Satz.

Abs. 3 entspricht dem derzeit geltenden Abs. 2 mit dem Zusatz betreffend die Feststellung des Importausgleichssatzes mit „Null“; dieser Zusatz entspricht dem derzeit geltenden Abs. 8 zweiter Satz.

Abs. 4 entspricht dem derzeit geltenden Abs. 3.

Abs. 5 entspricht dem derzeit geltenden Abs. 4.

Abs. 6 entspricht dem derzeit geltenden Abs. 5 mit der Klarstellung, daß die Kommission den Importausgleichssatz in Form eines Pauschalsatzes bestimmt. An die Stelle der Worte „öffentliche Bekanntmachung“ wird der treffendere Ausdruck „Verordnung“ verwendet.

Nach der derzeitigen Rechtslage bedarf hinsichtlich der Höhe des Importausgleiches nur die Festsetzung eines Pauschbetrages im allgemeinen Einfuhrverfahren der Genehmigung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen. Da die Feststellung des Importausgleiches unmittelbare Auswirkungen auf die Bundesfinanzen hat, erscheint es notwendig, ein gleichgeartetes Zustimmungsrecht auch in den anderen Fällen der Festsetzung des Importausgleiches vorzusehen, nämlich hinsichtlich der Festsetzung des inländischen Vergleichswertes in Ausschreibungen und der Feststellung des Importausgleiches ohne besonderes Verfahren. Diese drei Regelungen sollen der Übersichtlichkeit halber in einem Absatz zusammengefaßt werden.

Abs. 7 entspricht dem derzeit geltenden Abs. 6 mit einer rein redaktionellen Änderung und der Anhebung einiger Importausgleichssätze (mit Ausnahme für Waren der Zolltarifnummer 16.01). Wie bei § 17 Abs. 5 Marktordnungsgesetz wird auch hier festgelegt, daß für den Fall einer nach § 3 Zolltarifgesetz 1958 vorzunehmenden Änderung der in Schilling ausgedrückten Zollsätze auf Grund einer Änderung des Verhältnisses des Schillings zum Feingold auch für die in diesem Abs. festgesetzten Schillingsätze in gleichem Ausmaß vorzunehmen ist.

Abs. 8 enthält den Hinweis auf völkerrechtliche Vereinbarungen, nach denen eine andere Regelung des Importausgleichssatzes vorgesehen ist. In dieser Bestimmung ist auch die derzeit im Abs. 7 geregelte Bedachtnahme auf das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) enthalten.

Abs. 9 ist im wesentlichen ident mit dem derzeit geltenden Abs. 9. Diese Bestimmung wurde dahingehend ergänzt, daß auch die Meldung an die Kommission nach Abs. 11 dritter Satz eine für den Ablauf der Verjährungsfrist maßgebliche Handlung darstellt. Weiters wird im neuangefügten letzten Satz bestimmt, daß die Bescheide der Kommission den Feststellungsbescheiden des Abgabenrechtes gleichgestellt werden.

Abs. 10: Die Bestimmungen über die Befreiung vom Importausgleich sind derzeit im Abs. 12 geregelt. Der dort gebrauchte eher unbestimmte Begriff „aus Rechtsgründen“ wird durch die konkrete Anführung der Paragrafen des Zollgesetzes, nach denen eine Zollfreiheit aus Rechtsgründen zu gewähren ist, ersetzt. Diese Formulierung folgt

dem Außenhandelsgesetz 1968 und dient der Klarstellung. Weiters wird derzeit im Abs. 12 die Importausgleichsfreiheit auf Grund „zwischenstaatlicher Vereinbarungen“ geregelt.

Im Abs. 10 Z 2 wird die grundsätzliche Importausgleichsfreiheit für die Wiedereinfuhr von im Ausgang vorgemerkten Waren geregelt. Das geltende Zollrecht (Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129) läßt für verschiedene Fälle, in denen Waren des freien Verkehrs vorübergehend zu einem bestimmten Zweck in das Zollaussland ausgeführt werden, den sogenannten Ausgangsvormerkverkehr zu, der bewirkt, daß die Waren bei ihrer Wiedereinfuhr zollfrei zum freien Verkehr abgefertigt werden können. Da die Wiedereinfuhr schon aus sprachlichen Gründen eine Einfuhr ist, unterliegen rückgebrachte Waren nach der derzeitigen Gesetzeslage generell dem Importausgleich; ein Bescheid der Kommission, mit dem der Importausgleichssatz zu bestimmen ist, ist daher erforderlich. Das Zollrecht sieht aber sehr verschiedene Zwecke vor, zu denen Waren dem Ausgangsvormerkverkehr gemäß § 67 des Zollgesetzes unterzogen werden können, zB Muster, Ansicht, Messen, Ausstellungen, ungewisser Verkauf, Erprobung, Ausbesserung, Veredlung. Ausgenommen bei der Veredlung — eine Ausbesserung hat für Waren des VWG keine praktische Bedeutung — dürfen im Zollaussland an der Ware keine Veränderung vorgenommen werden. Es besteht somit keine rechtspolitische Notwendigkeit, aus Österreich stammende VWG-Waren, die nur vorübergehend ausgeführt werden und im Zollaussland keinen Veränderungen unterzogen werden dürfen, bei ihrer Rückbringung dem Importausgleich zu unterwerfen.

Anders verhält es sich, wenn Waren — sie mögen dem VWG unterliegen oder nicht — ausgeführt und im Ausland aus ihnen VWG-Waren hergestellt werden („Veredlung“); hier muß sichergestellt sein, daß bei der Wiedereinfuhr der Importausgleich auf der Grundlage des von der Kommission durch Bescheid zu bestimmenden Importausgleichssatzes erhoben wird. Die vorgeschlagene Z 2 sieht daher eine grundsätzliche Befreiung vor, wenn VWG-Waren im Ausgangsvormerkverkehr wieder eingeführt werden; die Wiedereinfuhr von Waren im passiven Veredlungsverkehr hingegen wird von der Befreiung ausgenommen. Um die volle Durchschlagskraft der nach dem VWG vorgesehenen Maßnahmen zu gewährleisten, muß gleichzeitig die Anwendbarkeit des § 90 Abs. 2 (zollermäßigter passiver Veredlungsverkehr) des Zollgesetzes 1955 ausgeschaltet werden. Eine allfällige Ermäßigung des Importausgleiches soll — wie bisher bereits — in der Entscheidung der Kommission nach den hiefür geltenden Vorschriften des VWG liegen. Hingegen soll § 90 Abs. 3 (Verzollung der bei der Veredlung hinzugekommenen ausländischen Zutaten) des Zollgesetzes 1955 weiterhin anwendbar bleiben, wenn die Zutat als solche

eine VWG-Ware ist, um sicherzustellen, daß für diese Ware der nach den Bestimmungen des VWG maßgebende Importausgleich erhoben wird. Die in der vorgeschlagenen Z 2 gewählte Formulierung „wieder eingeführt“ gewährleistet außerdem, daß ausländische, dem VWG unterliegende Waren, nicht unter die Befreiungsbestimmung fallen, wenn sie etwa in im Vormerkverkehr ausgeführten Umschließungen eingeführt werden, da sie nicht wieder eingeführt, sondern erstmals eingeführt werden. Schließlich wird durch diese Befreiungsbestimmung ein Beitrag zur Verwaltungsentlastung der Kommission geleistet, da sich die Erlassung sogenannter „Null-Bescheide“ erübrigt.

Im Abs. 10 Z 3 wird zur Klarstellung festgelegt, daß die Abgabenfreiheit, die in völkerrechtlichen (nicht nur in zwischenstaatlichen) Vereinbarungen und nach dem Privilegiengesetz gewährt wird, auch für den Importausgleich gilt. Danach ist die Abgabenfreiheit nicht bloß auf „Personen oder Personengruppen“ beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf Einrichtungen oder Vorgänge; die Worte „Personen und Personengruppen“ wurden daher weggelassen. Das Privilegiengesetz regelt ua. die Abgabenbefreiung bei der Einfuhr und Ausfuhr für internationale Organisationen. Das Ausmaß der Begünstigung wird jeweils durch Verordnung der Bundesregierung bestimmt (zB Verordnung der Bundesregierung vom 7. Dezember 1982 betreffend die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die Liga der arabischen Staaten und deren Büro in Österreich, BGBl. Nr. 514/1982). Nach § 12 Abs. 1 des Privilegiengesetzes gelten für die Gewährung der Abgabenbefreiung bei der Ein- oder Ausfuhr die auf die Gewährung der Zollfreiheit für Diplomaten und Konsulargut gemäß § 40 des Zollgesetzes 1955 angewendeten Rechtsvorschriften sinngemäß.

Abs. 11 entspricht dem derzeit geltenden Abs. 8. Im neuen Text wird klargestellt, daß nicht die Kommission anlässlich der bescheidmäßigen Bestimmung des Importausgleichssatzes, sondern nur das Zollamt anlässlich der Erhebung des Importausgleichsbetrages zu ermitteln hat, ob derjenige, an den der Grundlagenbescheid der Kommission zu ergehen hat oder ergangen ist, Warenempfänger, Abgabenschuldner oder Haftungspflichtiger das Zollamt festzustellen hat, wer der Warenempfänger im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ist. Weiters wird die Möglichkeit eröffnet, daß das Zollamt direkt an die Kommission wegen der Erlassung eines Bescheides herantreten kann, um bei der Abgabensatzung durch die Untätigkeit des Warenempfängers nicht säumig zu werden.

Abs. 12 Z 1 entspricht dem derzeit geltenden Abs. 10.

Abs. 12 Z 2 regelt die Erhebung des Importausgleiches für zollpflichtige Bordvorräte. Bordvorräte

sind Vorräte an Lebensmitteln und Getränken, die zum Verbrauch durch die Reisenden und die Besatzung an Bord eines im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten, gewerblich verwendeten Beförderungsmittels dienen und sind gemäß § 35 Abs. 1 lit. e des Zollgesetzes 1955 dann zollfrei und somit gemäß Abs. 10 importausgleichsfrei, wenn in den Beförderungsmitteln die Verabreichung von Speisen und Getränken an Reisende üblich ist. Dies ist derzeit im Eisenbahn-, Schiffs- und Luftverkehr der Fall. In letzter Zeit wurde auch im grenzüberschreitenden Autobusverkehr die Mitnahme einer den Platzverhältnissen entsprechenden Menge an Lebensmitteln als Bordvorräte festgestellt. Da dies im Autobusverkehr derzeit noch nicht allgemein üblich ist, ist die Zollfreiheit für diese Menge nicht gegeben. Für den Vieh- und Fleischbereich wäre daher ein Importausgleich zu erheben. Die Höhe des Importausgleichssatzes richtet sich nach der Höhe des allgemeinen tarifmäßigen Zollsatzes. Ein Bescheid der Kommission wird kaum vorgelegt werden.

Abs. 13: Gemäß § 5 Abs. 9 Z 2 sind nunmehr inländische Rückwaren, für die die Zollfreiheit gemäß § 42 des Zollgesetzes 1955 zutrifft, von der Einfuhrbewilligungspflicht befreit. Die Kenntnis der Rückbringung ist jedoch aus wirtschaftlichen Gründen notwendig.

Zu Z 10 bis 12:

Die Änderungen sind wegen der Neufassung des § 10 notwendig. Die Befreiungsbestimmung für den Exportausgleich werden denen für den Importausgleich gemäß § 10 Abs. 10 angeglichen.

Zu Z 13 und 14:

Die Funktion des Kommissionsvorsitzenden soll nicht wie bisher einer Wirtschaftspartnerschaftsgruppe vorbehalten bleiben, sondern soll in halbjährlichem Turnus wechseln. Die Stellvertretungsregelung sieht denselben Turnus vor.

Zu Z 15:

Der Wechsel in der Vorsitzendenfunktion macht auch eine Neuregelung der Zeichnungsbefugnis erforderlich. Aus demselben Grund soll auch die alleinige Zeichnungsbefugnis des Vorsitzenden bei der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen entfallen.

Zu Z 16:

Vielfach sind äußerst diskret zu behandelnde und gemeinhaltsbedürftige einzelbetriebliche Umstände Gegenstand von Erörterungen in Kommissionssitzungen. Er erscheint daher zweckmäßig, die Befangenheitsbestimmungen zu verschärfen,

insbesondere durch den Ausschluß befangener Mitglieder auch von Beratungen.

Zu Z 17:

Diese Änderung ist auf Grund der Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen vom 20. Jänner 1984, mit der das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz wiederverlautbart wurde, notwendig.

Zu Z 18:

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wird in der Kommission und in der Unterkommission durch fachkundige und rechtskundige Personen vertreten. Dies soll nunmehr auch im Gesetz verankert werden. Darüber hinaus soll mit Rücksicht auf Diskussionen in der Vergangenheit klargestellt werden, daß sich der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auch durch Bedienstete vertreten lassen darf, zu deren Aufgaben die Führung der Geschäfte der Kommission gehört. Bedenken gegen eine solche Betrauung bestehen schon allein mit Rücksicht auf die Trennung der fachlichen von der rechtlichen Vertretung nicht.

Zu Z 19:

Die Neuregelung, die keinerlei inhaltliche Änderung mit sich bringt, sieht eine Anpassung der Formulierung an die Rechtsentwicklung vor.

Zu Z 20 und 21:

Die Änderung des § 3 Abs. 3 macht eine Adaptierung der Strafbestimmung erforderlich. Die Wertgrenze im Abs. 2 betreffend Abgrenzung der Zuständigkeit von Gerichten und Verwaltungsbehörden soll entsprechend dem Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 von 100 000 S auf 200 000 S erhöht werden. Einige Formulierungsverbesserungen werden gleichfalls vorgesehen.

Zu Z 22:

Der zeitliche Geltungsbereich des Viehwirtschaftsgesetzes soll analog zur Verfassungsbestimmung des Art. I mit 30. Juni 1988 begrenzt sein.

Zu Z 23 und 24:

Der Vorschlag enthält die notwendigen Anpassungen der Vollzugsklausel des § 29 und beseitigt ein bisheriges Redaktionsversehen (hinsichtlich des § 25).

Zu Art. III:

Art. III enthält die Inkrafttretensbestimmung und die Vollziehungsklausel.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 1.

(6) Bei der Ein- oder Ausfuhr gelten die im Abs. 1 genannten lebenden Tiere als zum Schlachten bestimmt, sofern nicht durch Vorlage einer Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Zeitpunkt der Zollabfertigung nachgewiesen wird, daß die Tiere zu einer anderen Bestimmung als zum Schlachten eingeführt oder ausgeführt werden.

§ 3.

(3) Personen, die

1. Schlachthöfe und Schlachtstätten ohne Marktverkehr betreiben oder
2. Vieh- und Fleischverkäufe vermitteln

und bei denen im übrigen die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen, sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Bescheid zu verpflichten, über Umsatzmengen und Preise Aufzeichnungen zu führen und hierüber dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Kommission Berichte vorzulegen.

(4) Vorschriften nach Abs. 2 oder 3 sind nur hinsichtlich solcher Schlachttiere und tierischen Produkte zu erlassen, die auf dem betreffenden Richtmarkt oder von dem betreffenden Unternehmen regelmäßig in Mengen umgesetzt werden, denen Einfluß auf die überörtliche Preisbildung zukommt. Die gemeldeten Preise haben sich auf einzelne Qualitätsklassen (Qualitätsklassengesetz, BGBl. Nr. 161/1967) oder, soweit solche nicht bestimmt sind, auf handelsübliche Qualitäten zu beziehen.

§ 4. (1) Die Kommission hat Preisbänder festzusetzen für Schlachttiere (Stiere, Kühe, Fleischschweine) sowie Weidnerkälber und Hälften von Fleischschweinen. Sie kann darüber hinaus Preisbänder festsetzen für andere Kategorien von Schlachtrindern und -schweinen sowie für Fleisch von solchen Tieren,

Vorgeschlagener Text

§ 1 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Bei der Ein- oder Ausfuhr gelten lebende Rinder (einschließlich Büffel) der Zolltarifnummer 01.02 B mit einem Stückgewicht von 100 kg oder weniger sowie lebende Schweine der Zolltarifnummer 01.03 A mit einem Stückgewicht von 30 kg oder weniger jedenfalls als zum Schlachten bestimmt; alle anderen im Abs. 1 genannten lebenden Tiere gelten als zum Schlachten bestimmt, sofern nicht durch Vorlage einer Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Zeitpunkt der Zollabfertigung nachgewiesen wird, daß die Tiere zu einer anderen Bestimmung als zum Schlachten eingeführt oder ausgeführt werden.“

§ 3 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Personen, die im letztvergangenen Kalenderjahr

1. Schlachthöfe und Schlachtstätten ohne Marktverkehr betrieben haben, in denen mehr als 80 Stück Rinder, 50 Stück Kälber oder 300 Schweine wöchentlich geschlachtet wurden, oder
2. Käufe von mehr als 80 Stück Rindern, 50 Stück Kälbern oder 300 Stück Schweinen oder einer entsprechenden Menge von Fleisch pro Woche vermittelt haben.

sind von der Kommission durch Bescheid zu verpflichten, über Umsatzmengen und Preise Aufzeichnungen zu führen und hierüber dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Kommission Bericht zu erstatten.“

(4) Verordnungen nach Abs. 2 sind nur hinsichtlich solcher Schlachttiere und tierischer Produkte zu erlassen, die auf dem betreffenden Richtmarkt regelmäßig in Mengen umgesetzt werden, denen Einfluß auf die überörtliche Preisbildung zukommt. Die gemeldeten Preise haben sich auf einzelne Qualitätsklassen (Qualitätsklassengesetz, BGBl. Nr. 161/1967) oder, soweit solche nicht bestimmt sind, auf handelsübliche Qualitäten zu beziehen.“

§ 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Kommission hat Preisbänder festzusetzen für Schlachttiere (Stiere, Kühe, Fleischschweine) sowie Kälber ohne Fell und Hälften von Fleischschweinen. Sie kann darüber hinaus Preisbänder festsetzen für andere Kategorien von Schlachtrindern und -schweinen sowie für Fleisch von solchen Tieren, wenn hie-

Geltende Fassung

wenn hiedurch die Entscheidungsgrundlagen für die Erreichung der Ziele des § 2 verbessert werden.

§ 5.

(6) Abweichend von den Abs. 2 bis 4 kann die Kommission Anträgen auf Einfuhrbewilligungen für Mustersendungen und für Einfuhren geringer Mengen oder geringen Wertes ohne besonderes Verfahren stattgeben. Weiter kann die Kommission in einem den jeweiligen Gegebenheiten entsprechenden Verfahren Einfuhrbewilligungen erteilen, soweit dies zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Förderung österreichischer Messen erforderlich ist.

(8) Importeuren, die Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, schuldhaft nicht einhalten, sowie Importeuren, die die Ware innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung schuldhaft nicht oder nicht zur Gänze einführen, können bereits erteilte Bewilligungen entzogen werden, wenn ihre Aufrechterhaltung zu volkswirtschaftlichen Nachteilen führen würde. Aus den gleichen Gründen können Importeure überdies zeitweise oder dauernd von der Durchführung von Importgeschäften ausgeschlossen werden. Außerdem können aus diesen Gründen Sicherstellungen ganz oder teilweise von der Kommission zugunsten des Bundes für verfallen erklärt werden. Hiebei ist auf allfällige vom Importeur erbrachte Nachweise, daß er die Frist für die Einfuhr oder die Auflagen ohne sein Verschulden nicht einhalten konnte, Bedacht zu nehmen. Zur Gänze oder zum überwiegenden Teil darf der Sicherstellungsbetrag nur für verfallen erklärt werden, wenn die Nichteinhaltung der Frist für die Einfuhr oder von Auflagen eine erhebliche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zur Folge hat.

- (9) Eine Einfuhrbewilligung der Kommission ist nicht erforderlich für
1. die Einfuhr von Waren,
 - a) deren Verkehr gemäß multilateralen Vereinbarungen keinen Beschränkungen unterliegt,
 - b) im kleinen Grenzverkehr,
 - c) im Reiseverkehr,

Vorgeschlagener Text

durch die Entscheidungsgrundlagen für die Erreichung der Ziele des § 2 verbessert werden.“

§ 5 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Wenn dies zur Deckung eines unvorhergesehen aufgetretenen Bedarfes unbedingt erforderlich ist, kann die Kommission abweichend von den Abs. 2 bis 4 mit Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Anträgen auf Erteilung von Einfuhrbewilligungen ohne besonderes Verfahren stattgeben. Weiter kann die Kommission in einem den jeweiligen Gegebenheiten entsprechenden Verfahren Einfuhrbewilligungen erteilen, soweit dies zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Förderung österreichischer Messen erforderlich ist.“

§ 5 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Importeuren, die Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, schuldhaft nicht einhalten, sowie Importeuren, die die Ware innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung schuldhaft nicht oder nicht zur Gänze einführen, können bereits erteilte Bewilligungen entzogen werden, wenn ihre Aufrechterhaltung zu volkswirtschaftlichen Nachteilen führen würde. Aus den gleichen Gründen können Importeure überdies zeitweise oder dauernd von der Durchführung von Importgeschäften ausgeschlossen werden. Anträgen von Importeuren auf Freigabe geleisteter Sicherstellungen ist nur stattzugeben, wenn der Importeur nachweist, daß er die Ware zur Gänze unter Einhaltung allfälliger Auflagen innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung eingeführt hat oder daß ihn an der Nichteinhaltung der Einfuhrbewilligung kein Verschulden trifft. Der Beschluß über die Freigabe einer Sicherstellung bedarf der Zustimmung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Tagen nach Beschlußfassung versagt wird.“

§ 5 Abs. 9 und 10 haben zu lauten:

- „(9) Eine Einfuhrbewilligung ist nicht erforderlich für die Einfuhr von
1. Waren, für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, die Befreiung von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und -beschränkungen zu gewähren ist.

Geltende Fassung

- d) im Postverkehr, sofern die Sendung bei einem ausländischen Postamt aufgegeben wird oder
- e) auf Grund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino-Alto Adige, BGBl. Nr. 125/1957;

2. die Durchfuhr von Waren durch das Zollgebiet. Dies gilt auch für lebende Tiere, die wegen Verletzungen oder Erkrankungen während der Durchfuhr notgeschlachtet werden müssen, wenn sie auf dem Bahnwege befördert werden.

(10) Die Zollämter dürfen im § 1 genannte Waren nur dann zum freien Verkehr abfertigen, wenn eine Einfuhrbewilligung der Kommission, die an den Warenempfänger im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ergangen ist, vorgelegt wird oder wenn es sich um Einfuhren gemäß Abs. 9 Z 1 oder 2 zweiter Satz handelt.

§ 6.

(6) Die Zollämter dürfen nach Abs. 1 bewilligungspflichtige Waren in der Ausfuhr nur abfertigen, wenn eine Ausfuhrbewilligung der Kommission, die an

Vorgeschlagener Text

- 2. Waren, auf die § 10 Abs. 10 Z 1 und 2 oder Abs. 12 Z 2 anzuwenden ist
- 3. Waren, solange sie sich im Eingangsvormerkverkehr, ausgenommen zum ungewissen Verkauf, befinden.
- 4. Waren, die nach § 4 Abs. 1 lit. b, c, g, k, und n des Außenhandelsgesetzes 1968 der Bewilligungspflicht nicht unterliegen,
- 5. Tieren, die zur Durchfuhr im Eisenbahnverkehr bestimmt waren, jedoch wegen Verletzungen oder Erkrankungen im Zollgebiet notgeschlachtet werden müssen.

(10) Die Einfuhrbewilligung bildet anlässlich der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Warenerklärung im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften. Sie darf vom Zollamt der Abfertigung nur dann zugrunde gelegt werden, wenn derjenige, an den sie ergangen ist, Warenempfänger im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ist.“

Dem § 5 ist folgender Abs. 11 anzufügen:

„(11) Sollen Waren in einer Menge von mehr als 10 kg Eigengewicht, die nach den zollgesetzlichen Bestimmungen an den Bund preisgegeben worden sind oder als preisgegeben zu behandeln sind oder die wegen einer Verletzung von Rechtsvorschriften, die anlässlich der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren anzuwenden sind, zugunsten des Bundes für verfallen erklärt oder eingezogen worden sind, im Zollgebiet verwertet werden, so hat die verwertende Behörde eine Bestätigung der Kommission einzuholen, wonach unter Bedachtnahme auf die im § 2 Abs. 1 genannten Ziele gegen die Verwertung kein Einwand besteht. Kann die Bestätigung nicht erteilt werden und ist es nicht möglich, die Ware mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr und zur Verzollung im Zolllausland zu veräußern, so hat die verwertende Behörde die Vernichtung der Ware zu veranlassen. Wird die Ware mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr und zur Verzollung im Zolllausland veräußert, so ist sie als austrittsnachweisspflichtig im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften zu behandeln; die Vernichtung und die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen sind von der verwertenden Behörde zu überwachen; die Zollämter haben dabei in sinngemäßer Anwendung der zollgesetzlichen Vorschriften über die besondere Zollaufsicht vorzugehen.“

§ 6 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Die Ausfuhrbewilligung bildet anlässlich der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Warenerklärung im Sinne der zollgesetzlichen

Geltende Fassung

den Versender im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ergangen ist, vorgelegt wird oder wenn es sich um Ausführen handelt, für die gemäß Abs. 5 keine Ausfuhrbewilligung erforderlich ist.

§ 10. (1) Anlässlich der Einfuhr von Waren, die im § 1 genannt sind, aus dem Zollaussland wird an Stelle des Zolles nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Importausgleich erhoben.

(2) Die Höhe des Importausgleiches ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Auslandspreis einer Ware und dem höheren Inlandspreis einer gleichartigen Ware, vermindert um die Importspesen und eine angemessene Importspanne. Die Importspesen und die Importspanne sind mit einem Durchschnittssatz zu berücksichtigen.

(3) Als Inlandspreis ist ein unter Bedachtnahme auf die Marktbedürfnisse und die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Inlandsproduktion zu ermittelnder Vergleichswert heranzuziehen, der bei Waren, für die Preisbänder festgesetzt sind, innerhalb des Preisbandes zu liegen hat. In einer Ausschreibung (§ 5 Abs. 4) ist der Vergleichswert anzugeben, von dem bei der betreffenden Einfuhr ausgegangen wird.

(4) Als Auslandspreise gelten bei Ausschreibungen (§ 5 Abs. 4) die Angebotspreise der Einfuhranträge, die bewilligt werden, und bei sonstigen Einfuhren, soweit nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt, die Durchschnittspreise in maßgebenden Ursprungs- oder Lieferländern.

(5) Für Einfuhren, die in einem allgemeinen Einfuhrverfahren bewilligt werden, ist der Importausgleich in Form von Pauschbeträgen durch öffentliche Bekanntmachungen der Kommission festzusetzen. Der Pauschbetrag ist unter Berücksichtigung der Preissituation, die in den maßgebenden Ursprungs- und Lieferländern Österreichs besteht, in einem Ausmaß festzusetzen, daß der Absatz der eingeführten Ware voraussichtlich zu den nach Abs. 3 maßgebenden Vergleichswerten möglich ist. Eine solche öffentliche Bekanntmachung darf nur

Vorgeschlagener Text

Vorschriften. Sie darf vom Zollamt der Abfertigung nur dann zugrunde gelegt werden, wenn derjenige, an den sie ergangen ist, Versender im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ist.“

§ 10 hat zu lauten:

„§ 10. (1) Waren, die im § 1 angeführt sind, unterliegen anlässlich ihrer Einfuhr in das Zollgebiet an Stelle des Zolles einem Importausgleich.

(2) Die Kommission hat mit Bescheid den Importausgleichssatz in einem Schillingbetrag für eine bestimmte Mengeneinheit zu bestimmen. Wurde ein Pauschalsatz nach Abs. 6 festgelegt, so obliegt hievon abweichend die bescheidmäßige Bestimmung des Importausgleichssatzes den nach § 18 jeweils Zeichnungsberechtigten.

(3) Der Importausgleichssatz ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Auslandspreis und dem höheren Inlandspreis einer gleichartigen Ware, vermindert um die Importspesen und eine angemessene Importspanne. Die Importspesen und die Importspanne sind mit einem Durchschnittssatz zu berücksichtigen. Liegt ein Unterschied nicht vor, so hat die Kommission mit Bescheid zu bestimmen, daß kein Importausgleich zu erheben ist.

(4) Als Inlandspreis ist ein unter Bedachtnahme auf die Marktbedürfnisse und die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Inlandsproduktion zu ermittelnder Vergleichswert heranzuziehen, der bei Waren, für die Preisbänder festgesetzt sind, innerhalb des Preisbandes zu liegen hat. In einer Ausschreibung (§ 5 Abs. 4) ist der Vergleichswert anzugeben, von dem bei der betreffenden Einfuhr ausgegangen wird.

(5) Als Auslandspreise gelten bei Ausschreibungen (§ 5 Abs. 4) die Angebotspreise der Einfuhranträge, die bewilligt werden, und bei sonstigen Einfuhren, soweit nicht Abs. 6 zur Anwendung kommt, die Durchschnittspreise in maßgebenden Ursprungs- oder Lieferländern.

(6) Für Einfuhren, die in einem allgemeinen Einfuhrverfahren bewilligt werden, hat die Kommission durch Verordnung den Importausgleichssatz in Form eines Pauschalsatzes festzulegen. Der Pauschalsatz ist unter Berücksichtigung der Preissituation, die in den maßgebenden Ursprungs- und Lieferländern Österreichs besteht, in einem Ausmaß festzulegen, daß der Absatz der eingeführten Ware voraussichtlich zu den nach Abs. 3 maßgebenden Vergleichswerten möglich ist. Einer Bestätigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

Geltende Fassung

kundgemacht werden, wenn sie von den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bestätigt worden ist. Die Bestätigung gilt als erteilt, falls sie nicht binnen zwei Tagen nach Beschlußfassung versagt wird.

(6) Zur Erreichung der im § 2 Abs. 1, insbesondere in Z 1, genannten Ziele kann abweichend von den Abs. 2 bis 5 der Importausgleich jedenfalls bis zur folgenden Höhe festgestellt werden:

1. Zolltarifnummer 02.01
B 2 — Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall 24 vH des Zollwertes
2. ex Zolltarifnummer 02.06
Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), geräuchert. 34 vH des Zollwertes, mindestens 400 S für 100 kg
3. Zolltarifnummer 16.01
Wurst und Wurstwaren, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall oder aus Tierblut:
A — Salami, Salamini, Mortadella, Schinkenrouladen, Mosaikwürste, Geflügelleberwürste und Trüffelleberwürste .. 45 vH des Zollwertes
B — andere 40 vH des Zollwertes
4. Zolltarifnummer 16.02
Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall 40 vH des Zollwertes, mindestens 500 S für 100 kg.

Vorgeschlagener Text

schaft und den Bundesminister für Finanzen bedürfen die Festsetzung des vorstehenden Pauschalsatzes, die Angabe des Vergleichswertes nach Abs. 4 und die Festsetzung des Importausgleichssatzes im Zusammenhang mit der Einfuhrbewilligung nach § 5 Abs. 6. Die Bestätigung gilt als erteilt, falls sie nicht binnen zwei Tagen nach Beschlußfassung versagt wird.

(7) Zur Erreichung der im § 2 Abs. 1 insbesondere in Z 1 genannten Ziele kann die Kommission abweichend von den Abs. 2 bis 6 mit Bescheid einen Importausgleichssatz bis zu folgender Höhe bestimmen:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Importausgleichssatz
02.01 B 2	Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall	30 vH des Zollwertes
ex 02.06	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), geräuchert	40 vH des Zollwertes, mindestens 450 S für 100 kg
16.01	Wurst und Wurstwaren, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall oder aus Tierblut: A — Salami, Salamini, Mortadella, Schinkenrouladen, Mosaikwürste, Geflügelleberwürste und Trüffelleberwürste B — andere	45 vH des Zollwertes 40 vH des Zollwertes
16.02	andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall	45 vH des Zollwertes, mindestens 550 S für 100 kg

Für die in Schilling ausgedrückten Importausgleichssätze gilt § 3 des Zolltarifgesetzes 1958 sinngemäß.

Geltende Fassung

(7) Bei der Feststellung des Importausgleiches ist auf die Verpflichtungen der Republik Österreich nach dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, BGBl. Nr. 254/1951, Bedacht zu nehmen.

(8) Die Feststellung des Importausgleiches erfolgt durch die Kommission mit Bescheid. In gleicher Weise ist bei Vorliegen der Voraussetzungen zu bestimmen, daß ein Importausgleich nicht zu entrichten ist. Wurde ein Pauschbetrag im Sinne des Abs. 5 festgesetzt, obliegt die Feststellung den nach § 18 dritter und vierter Satz jeweils Zeichnungsberechtigten. Der Bescheid hat im Falle der Abfertigung zum freien Verkehr an den Warenempfänger im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften zu ergehen; er bildet eine im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften erforderliche Unterlage zur Warenerklärung. In allen übrigen Fällen hat der Bescheid an denjenigen zu ergehen, der die Eingangsabgaben schuldet oder der für sie haftet; die Kommission hat diesen Bescheid dem Zollamt zur Kenntnis zu bringen.

(9) Der Importausgleich ist von den Zollämtern nach Maßgabe des von der Kommission erlassenen Bescheides nach den für Zölle geltenden Rechtsvorschriften zu erheben, soweit nicht nach diesem Bundesgesetz anderes bestimmt ist. Bei nachträglicher Änderung, Berichtigung oder Erlassung des Bescheides der Kommission ist der Abgabenbescheid ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist oder nicht, von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen. Der Ersetzung des Abgabenbescheides steht der Eintritt der Verjährung nicht entgegen, wenn der Antrag auf Änderung, Berichtigung oder Erlassung vor diesem Zeitpunkt gestellt wird oder die Änderung, Berichtigung oder Erlassung von Amts wegen vor diesem Zeitpunkt erfolgt. Der Abgabenbescheid kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Bescheid der Kommission getroffenen Feststellungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Bescheid der Kommission erhoben werden.

(10) Ist für im Eingang vorgemerkte Waren eine Zollabrechnung nach dem Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, durchzuführen, so hat das Zollamt den Importausgleich vorbehaltlich des Abs. 7 in der Höhe des sich aus der Anwendung des allgemeinen tarifmäßigen Zollsatzes ergebenden Zolles zu bemessen, sofern nicht ein Importausgleich durch allgemein verbindliche Anordnungen oder durch Bescheid festgestellt worden ist.

(11) Die Erhebung des Importausgleiches von Waren, die aus der Zollfreizone in das übrige Zollgebiet verbracht werden, richtet sich nach Art und Beschaffen-

Vorgeschlagener Text

(8) Sofern völkerrechtliche Vereinbarungen einem Bescheid nach Abs. 2, 3 oder 7 entgegenstehen, hat die Kommission einen Importausgleichssatz oder eine andere Form der Berechnung des Importausgleiches entsprechend der Vereinbarung mit Bescheid zu bestimmen.

(9) Der Importausgleich ist von den Zollämtern nach den für Zölle geltenden Rechtsvorschriften zu erheben, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist. Die Zollämter sind bei der Erhebung des Importausgleiches an die Bescheide nach Abs. 2, 3, 7 und 8 gebunden. Bei nachträglicher Änderung, Berichtigung oder Erlassung eines solchen Bescheides ist der Abgabenbescheid ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist oder nicht, von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen. Der Ersetzung des Abgabenbescheides steht der Eintritt der Verjährung nicht entgegen, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist der Antrag auf Änderung, Berichtigung oder Erlassung gestellt wird oder eine Mitteilung an die Kommission nach Abs. 11 ergeht oder die Änderung, Berichtigung oder Erlassung von Amts wegen erfolgt. Der Abgabenbescheid kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Bescheid der Kommission getroffenen Feststellungen unzutreffend seien. Im übrigen finden die für Bescheide nach § 185 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß Anwendung.

(10) Vom Importausgleich sind Waren befreit,

1. auf die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit nach den §§ 30 bis 40, 42 und 85 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, zutreffen, ausgenommen jedoch Geschenke im Wert von über 1 000 S,
2. die im Ausgangsvormerkverkehr, ausgenommen im passiven Veredelungsverkehr, im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften wieder eingeführt werden; § 90 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 ist nicht anzuwenden.
3. für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Zollfreiheit eingeräumt ist.

(11) Ein Bescheid nach Abs. 2, 3, 7 und 8 darf vom Zollamt der Erhebung des Importausgleiches nur dann zugrunde gelegt werden, wenn derjenige, an den der Bescheid ergangen ist, bei der Abfertigung zum freien Verkehr Warenempfänger, ansonsten Abgabenschuldner oder Haftungspflichtiger im Sinn der für Zölle geltenden Rechtsvorschriften ist. Bei der Abfertigung zum freien Verkehr bildet der Bescheid eine im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften erforderliche

Geltende Fassung

heit, Menge und Wert dieser Waren im Zeitpunkt ihrer Einbringung in die Zollfreizone.

(12) Die Bestimmungen über den Importausgleich finden keine Anwendung auf Waren, für die nach dem Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, aus Rechtsgründen Zollfreiheit gewährt wird; die Ausnahmen gelten jedoch nicht für als Geschenke eingehende Sendungen der im § 1 genannten Waren im Werte von über 1 000 S. Weiter finden die Bestimmungen über den Importausgleich keine Anwendung auf Waren, für deren Einfuhr bestimmten Personen oder Personengruppen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen Zollfreiheit eingeräumt ist.

§ 11.

(4) Der Exportausgleich ist von den Zollämtern nach Maßgabe des von der Kommission erlassenen Bescheides nach den für Zölle geltenden Rechtsvorschriften zu erheben, soweit nicht nach diesem Bundesgesetz anderes bestimmt ist. § 10 Abs. 9 zweiter bis fünfter Satz gilt sinngemäß.

(5) Ein Bescheid gemäß Abs. 2 hat an den Versender (Experteur) im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften zu ergehen; er bildet eine im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften erforderliche Unterlage zur Warenerklärung in den Fällen der Abfertigung von Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr, einschließlich der Ausfuhr im Ausgangsvormerkverkehr oder der Abfertigung zur Einlagerung in ein Zollager oder zur Verbringung in eine Zollfreizone. § 10 Abs. 8 fünfter Satz gilt sinngemäß.

(6) Die Bestimmungen über den Exportausgleich finden keine Anwendung auf Waren, für die nach dem Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, aus Rechtsgründen Zollfreiheit gewährt wird. Weiter finden diese Bestimmungen keine Anwendung auf Waren, für deren Ausfuhr bestimmte Personen oder Personengruppen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen Zollfreiheit eingeräumt ist.

Vorgeschlagener Text

Unterlage zur Warenerklärung. In den übrigen Fällen hat das Zollamt, wenn ihm ein Bescheid nicht vorliegt, der Kommission alle für die Erlassung eines Bescheides erforderlichen Mitteilungen zu machen; die Kommission hat den Bescheid dem Zollamt zur Kenntnis zu bringen.

(12) Sofern nicht ein Bescheid nach Abs. 2, 3, 7 oder 8 dem Zollamt vorgelegt wird, ist der Importausgleich in der Höhe des sich aus der Anwendung des allgemeinen tarifmäßigen Zollsatzes ergebenden Zolles zu erheben, für

1. im Eingang vorgemerkte Waren, für die eine Zollabrechnung nach den zollgesetzlichen Vorschriften zu erfolgen hat, oder
2. Vorräte, die an Bord eines im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten, gewerblich verwendeten Beförderungsmittels zum Verbrauch durch die Reisenden oder die Besatzung eingeführt werden.

(13) Bei Anwendung des § 42 des Zollgesetzes 1955 hat das Zollamt den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft von der Rückbringung der Waren in das Zollgebiet zu verständigen.

Im § 11 Abs. 4 ist der Ausdruck „§ 10 Abs. 9 zweiter bis fünfter Satz“ durch den Ausdruck „§ 10 Abs. 9“ zu ersetzen.

Im § 11 Abs. 5 ist der Ausdruck „§ 10 Abs. 8 fünfter Satz“ durch den Ausdruck „§ 10 Abs. 11“ zu ersetzen.

§ 11 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Vom Exportausgleich sind befreit.

1. auf die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder der Zollvergütung nach den §§ 30 bis 40 und 43 des Zollgesetzes 1955 sinngemäß zutreffen.
2. für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privile-

Geltende Fassung

§ 16.

(2) Die Kommission besteht aus zwölf Mitgliedern. Von den Kommissionsmitgliedern sind namhaft zu machen

1. drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
2. drei Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende-Stellvertreter, vom Österreichischen Gewerkschaftsbund,
3. drei Mitglieder, darunter der zweite Vorsitzende-Stellvertreter, von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und
4. drei Mitglieder, darunter der dritte Vorsitzende-Stellvertreter, vom Österreichischen Arbeiterkammertag.

§ 18.

Den Vorsitz in den Sitzungen der Kommission führt der Vorsitzende oder in seiner Verhinderung ein Vorsitzender-Stellvertreter. Der Vorsitzende wird der Reihenfolge nach vom ersten, zweiten oder dritten Vorsitzenden-Stellvertreter vertreten. Zur Rechtsverbindlichen Zeichnung sind zwei Unterschriften erforderlich, die vom Vorsitzenden gemeinsam mit einem Vorsitzenden-Stellvertreter gegeben werden. Ist der Vorsitzende verhindert, so rücken die weiteren Stellvertreter in der im § 16 Abs. 2 vorgesehenen Reihenfolge nach. Bescheide über die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen zeichnet der Vorsitzende allein, wobei im Verhinderungsfall seine Stellvertreter wie bei der Vorsitzführung nachrücken.

§ 19.

(3) Kommissionsmitglieder sind in Angelegenheiten, die unmittelbar zum Vor- oder Nachteil eines Unternehmens sind, das ihnen gehört oder dem sie als Geschäftsführer oder Mitarbeiter angehören beziehungsweise dessen Bevollmächtigte sie sind, von der Beschlußfassung ausgeschlossen.

Vorgeschlagener Text

gien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Zollfreiheit zu gewähren ist.“

§ 16 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Kommission besteht aus zwölf Mitgliedern. Je drei Kommissionsmitglieder sind von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und vom Österreichischen Arbeiterkammertag namhaft zu machen.“

Dem § 16 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

„(8) Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Gewerkschaftsbund, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Österreichische Arbeiterkammertag haben je eines der von Ihnen nach Abs. 2 namhaft gemachten Kommissionsmitglieder für die Funktion des Vorsitzenden zu bestimmen. In der Funktion des Vorsitzenden wechseln die hierfür bestimmten Kommissionsmitglieder halbjährlich in der genannten Reihenfolge. Die übrigen für die Funktion des Vorsitzenden bestimmten Kommissionsmitglieder sind in derselben Reihenfolge zur Vertretung des jeweiligen Vorsitzenden berufen (stellvertretende Vorsitzende).“

§ 18 hat zu lauten:

„§ 18. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung für die Kommission sind die Unterschriften des jeweiligen Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden erforderlich.“

§ 19 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Kommissionsmitglieder sind in Angelegenheiten, die unmittelbar zum Vor- oder Nachteil eines Unternehmens sind, das ihnen gehört, dem sie als Geschäftsführer oder Mitarbeiter angehören, dessen Bevollmächtigte sind oder zu dem sie in einem sonstigen wirtschaftlichen oder organisatorischen Naheverhältnis stehen, von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen.“

20

259 der Beilagen

Geltende Fassung

§ 20. Anlässlich der Ein- oder Ausfuhr der im § 1 genannten Waren, ausgenommen Waren der Nummer 02.04 und der Nummer 02.06, soweit sie von den in der Nummer 01.06 des Zolltarifes erfaßten Tieren stammen, ist ein Beitrag in der Höhe von 0,4 vH des Wertes der Waren nach dem Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz, BGBl. Nr. 214/1954, zu entrichten. Die Erträge aus diesen Beiträgen sind Einnahmen des Bundes. Die Erhebung des Beitrages obliegt den Zollämtern; für die Erhebung dieses Beitrages gelten die für die Erhebung der Zölle geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß.

§ 23. (1) Zur Ausübung des Aufsichtsrechtes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu den Sitzungen der Kommission und der Unterkommission einzuladen; er kann sich durch Bedienstete seines Ministeriums vertreten lassen. Weiter sind die Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und für Finanzen einzuladen, die sich durch je einen Bediensteten ihres Ministeriums vertreten lassen können. Den genannten Bundesministern beziehungsweise ihren Vertretern kommt bei den Sitzungen beratende Stimme zu.

§ 25. Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Stempel- und Rechtsgebühren nach § 14 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 27. (1) Wer entgegen den §§ 5 oder 6 Waren im Wert bis zu 100 000 S in das Zollinland oder das Zollausland verbringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen. Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können für verfallen erklärt werden.

(2) Wer entgegen den §§ 5 oder 6 Waren im Wert von mehr als 100 000 S in das Zollinland oder das Zollausland wenn auch nur fahrlässig verbringt, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zur Höhe des Verkehrswertes der Ware, hinsichtlich

Vorgeschlagener Text

§ 20 hat zu lauten:

„§ 20. Anlässlich der Ein- oder Ausfuhr der im § 1 genannten Waren, ausgenommen Waren der Nummer 02.04 und der Nummer 02.06, soweit sie von den in der Nummer 01.06 des Zolltarifes erfaßten Tieren stammen, ist ein Beitrag in der Höhe von 0,4 vH des Wertes der Waren nach dem Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984, BGBl. Nr. 49, zu entrichten. Die Erträge aus diesen Beiträgen sind Einnahmen des Bundes. Die Erhebung des Beitrages obliegt den Zollämtern; für die Erhebung dieses Beitrages gelten die für die Erhebung der Zölle geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß.“

§ 23 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Ausübung des Aufsichtsrechtes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu den Sitzungen der Kommission und der Unterkommission einzuladen. Er kann sich durch Bedienstete seines Ministeriums vertreten lassen; diese müssen mit fachlichen Angelegenheiten der Viehwirtschaft befaßt (fachliche Vertretung) oder rechtskundig sein (rechtliche Vertretung); mit der fachlichen Vertretung dürfen auch Bedienstete betraut werden, zu deren Aufgaben die Führung der Geschäfte der Kommission (§ 16 Abs. 1) gehört. Weiter sind die Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und für Finanzen einzuladen, die sich durch je einen Bediensteten ihres Ministeriums vertreten lassen können. Den genannten Bundesministern beziehungsweise ihren Vertretern kommt bei den Sitzungen beratende Stimme zu.“

§ 25 hat zu lauten:

„§ 25. Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Stempelgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.“

§ 27 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„(1) Wer entgegen den §§ 5 oder 6 Waren im Wert bis zu 200 000 S in das Zollinland oder das Zollausland verbringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen. Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können für verfallen erklärt werden.

(2) Wer entgegen den §§ 5 oder 6 Waren im Wert von mehr als 200 000 S in das Zollinland oder das Zollausland wenn auch nur fahrlässig verbringt, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zur Höhe des Verkehrswertes der Ware, hinsichtlich

Geltende Fassung

derer die mit Strafe bedrohte Tat begangen wurde, zu bestrafen. Zugleich hat das Gericht diese Ware, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehört, einzuziehen, es sei denn, daß der Besitzer die Ware von einem zu diesem Verkehr befugten Gewerbetreibenden erworben hat und keine Kenntnis davon hatte, daß sie mißbräuchlich ins Inland beziehungsweise Ausland verbracht worden ist.

(3) Wer einer Verordnung oder einem Bescheid gemäß § 3 Abs. 2 oder 3 zuwiderhandelt oder wer einer Verpflichtung gemäß § 8 oder § 13 Abs. 5 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen. Derselben Strafe unterliegt, wer sich eine Einfuhrbewilligung dadurch erschleicht, daß er im Verfahren nach § 5 Abs. 4 zu Preisen anbietet, die unter den Einstandspreisen liegen.

(5) Wer durch unrichtige Angaben bewirkt, daß der Import- oder Exportausgleich zu niedrig festgestellt wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist bei Vorsatz — auch wenn es beim Versuch geblieben ist — von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit bis zum Einfachen des Betrages, um den der Import- oder Exportausgleich zu niedrig festgestellt wurde, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs beziehungsweise drei Wochen, zu bestrafen. Hat der Täter vorsätzlich gehandelt oder wurde er nach diesem Bundesgesetz wiederholt bestraft, so kann unabhängig von der Geldstrafe auch eine Arreststrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden.

§ 28. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1984 außer Kraft.

§ 29. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des § 10 Abs. 6 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des § 5 Abs. 10, des § 6 Abs. 6 und des § 14 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
3. hinsichtlich des § 23 Abs. 1 die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie,

Vorgeschlagener Text

derer die mit Strafe bedrohte Tat begangen wurde, zu bestrafen. Zugleich hat das Gericht diese Ware, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehört, einzuziehen, es sei denn, daß der Besitzer die Ware von einem zu diesem Verkehr befugten Gewerbetreibenden erworben hat und keine Kenntnis davon hatte, daß sie mißbräuchlich ins Inland beziehungsweise Ausland verbracht worden ist.

(3) Wer einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt oder wer einer Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 3, § 8 oder § 13 Abs. 5 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, ist ebenso zu bestrafen, wer eine Einfuhrbewilligung dadurch erschleicht, daß er im Verfahren nach § 5 Abs. 4 zu Preisen anbietet, die unter den Einstandspreisen liegen.“

§ 27 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht derjenige, der durch unrichtige Angaben bewirkt, daß der Import- oder Exportausgleich zu niedrig festgestellt wird, eine Verwaltungsübertretung und ist bei Vorsatz — auch wenn es beim Versuch geblieben ist — von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit bis zum Einfachen des Betrages, um den der Import- oder Exportausgleich zu niedrig festgestellt wurde, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs beziehungsweise drei Wochen, zu bestrafen. Hat der Täter vorsätzlich gehandelt oder wurde er nach diesem Bundesgesetz wiederholt bestraft, so kann unabhängig von der Geldstrafe auch eine Arreststrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden.“

§ 28 hat zu lauten:

„§ 28. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1988 außer Kraft.“

In § 29 haben die Z 1, 2, 4, 6 und 8 zu lauten:

- „1. hinsichtlich des § 10 Abs. 7 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des § 5 Abs. 10 und 11, des § 6 Abs. 6 und des § 14 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
4. hinsichtlich des § 5 Abs. 8 dritter bis fünfter Satz, des § 6 Abs. 5 vorletzter Satz, des § 10 Abs. 6 vorletzter Satz, des § 10 Abs. 10, des § 10 Abs. 11 vor-

Geltende Fassung

4. hinsichtlich des § 6 Abs. 5 vorletzter Satz, des § 10 Abs. 5 vorletzter Satz, des § 10 Abs. 8 vorletzter und letzter Satz, des § 10 Abs. 12, des § 11 Abs. 1 erster Satz, 5 und 6 sowie des § 12 letzter Satz die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen,
5. hinsichtlich des § 23 Abs. 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie,
6. hinsichtlich des § 10 Abs 1 und Abs. 9 bis 11, des § 11 Abs. 4 und des § 20 der Bundesminister für Finanzen,
7. hinsichtlich des § 24 Abs. 2 und des § 27 Abs. 2 der Bundesminister für Justiz und
8. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Vorgeschlagener Text

- letzter Satz, des § 11 Abs. 1 erster Satz, des § 11 Abs. 5, des § 11 Abs. 6 sowie des § 12 letzter Satz die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen,
6. hinsichtlich des § 10 Abs. 9, des § 10 Abs. 11 erster Satz, des § 10 Abs. 12, des § 10 Abs. 13, des § 11 Abs. 4 und des § 20 der Bundesminister für Finanzen,
 8. hinsichtlich des § 25 der Bundesminister für Finanzen beziehungsweise der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen beziehungsweise die Bundesregierung.“

Die bisherige Z 8 erhält die Bezeichnung „Z 9“.